

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Heilberufekammergesetzes und weiterer Vorschriften

Im Allgemeinen:

Das letztmalig 2018 geänderte Heilberufekammergesetz muss an aktuelle bundesrechtliche sowie an europarechtliche gesetzliche Änderungen und Entwicklungen angepasst werden. Hierbei zu nennen ist beispielsweise das Pflegeberufegesetz (PflBG), das zuletzt durch Artikel 13a des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist. Aber Auch die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Anpassungen an die Pandemielage und die Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben zu Berufsankennung und Erlaubnis machen eine Überarbeitung notwendig.

Im Zuge der ansteigenden Akademisierungsquote im Bereich der Pflege- und Gesundheitsfachberufe ist es ebenfalls notwendig, das Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers (WuHG) entsprechend den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Auch bildet das WuHG die Grundlage für die Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung – Praxisanleiterin oder Praxisanleiter für Gesundheitsfachberufe – sowie für die Weiterbildungsverordnung Lehrkraft für Gesundheitsfachberufe.

Im Grundsatz werden die in dem vorliegenden Entwurf getroffenen Regelungen von der Arbeitskammer begrüßt. Eine gesetzlich verankerte Möglichkeit für die Beschäftigten in der Pflege, welche Weiterbildung in staatlich anerkannten Funktions- und Fachweiterbildungen ermöglicht, dient der Sicherstellung einer professionell hochwertigen und einheitlichen pflegerischen Versorgung und der Steigerung der Attraktivität dieses Berufsfeldes.

Im Besonderen:

Artikel 1 – Gesetz zur Änderung des Saarländischen Heilberufegesetzes

Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen Regelungen Stellung und regen an, die hier aufgeführten Änderungen in das Gesetz aufzunehmen bzw. das Gesetz entsprechend anzupassen:

Vorab ist festzustellen, dass die Änderung hinsichtlich der Bezeichnung der „Psychologischen Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen“ in „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ insgesamt in dem vorliegenden Änderungsgesetz umgesetzt werden sollte. Dies ist zum Beispiel in den §§ 13 und 23 nicht geschehen.

Zu § 4 Absatz 7 und 8 neu:

Mit den neuen § 4 Abs. 7 und 8 werden zum Schutze der Patientinnen und Patienten gegenüber der Berufszulassungsbehörde Meldepflichten eingeführt. Im Blick auf die Erfahrungen aktueller staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren und parlamentarischer Untersuchungsausschüsse begrüßt die Arbeitskammer diesen Schritt sehr, möchte aber gleichzeitig darauf hinweisen, dass eine „zeitnahe“ Verpflichtung hier aus unserer Sicht notwendig ist. Insofern würden wir es begrüßen, wenn in beiden Absätzen eine Formulierung analog des neuen § 16 Abs. 3 [... umgehend der zuständigen Behörde anzuzeigen.] aufgenommen wird, um hier größtmögliche Sicherheit für die Patientinnen und Patienten herzustellen.

Zu § 20:

In § 20 soll in Absatz 1 die Angabe „grundsätzlich ganztags, in persönlich begründeten Fällen in Teilzeit“ gestrichen und durch die Wörter „ganztags oder in Teilzeit“ ersetzt werden. Diese Änderung kann sich allerdings nur auf den Absatz 4 des § 20 beziehen. Wir gehen hier von einer Verwechslung aus.

Des Weiteren muss auch die Überschrift des sechsten Abschnitts „Weiterbildung der psychologischen Psychotherapeuten und -therapeutinnen und Kinder- und Jugendlichentherapeuten- und therapeutinnen“ entsprechend geändert werden.

Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufes und die Ausübung des Berufes der Hebamme und des Entbindungspflegers

Es wurden im Zuge der Reform des Pflegeberufegesetzes weitestgehend redaktionelle Änderungen durchgeführt, die Zuständigkeit korrigiert und der rechtliche Rahmen für die modularisierte Weiterbildung geschaffen, was von Seiten der Arbeitskammer begrüßt wird.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem vorgelegten Entwurf.



Thomas Otto

Hauptgeschäftsführer